

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
3003 Bern

Aarau, 28. August 2013

Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung Waldpolitik 2020; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2013 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung über die Ergänzung des Waldgesetzes eingeladen. Die Frist für die Vernehmlassung wurde am 28. Mai 2013 auf Ersuchen der Forstdirektorenkonferenz (FoDK) vom 14. August 2013 auf den 11. September 2013 verlängert. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Waldpolitik 2020 drängen sich verschiedene Anpassungen beziehungsweise Ergänzungen des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) auf. In der aktuellen Vorlage werden neben den Grundlagen zur Bekämpfung von Waldschadenorganismen verschiedene andere Themen aus der Waldpolitik 2020 angesprochen. Somit liegt eine thematisch heterogene Gesetzesänderung vor, was eine notwendige rasche Ergänzung des Waldgesetzes infrage stellen könnte. Im Bereich Bekämpfung von Waldschadenorganismen besteht aber insbesondere bei der Mitfinanzierung durch den Bund grosser Handlungsbedarf.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Die aktuelle Waldgesetzrevision soll sich auf die Schaffung von Grundlagen für die Mitfinanzierung des Bundes bei der Bekämpfung von Waldschadenorganismen beschränken. Formelle Änderungen, welche für den Vollzug des Waldgesetzes durch die Kantone nicht eindeutige Klarheit schaffen, sind wegzulassen. Für weitergehende Anpassungen ist eine zweite und länger dauernde Phase vorzusehen.

Bezüglich der Grundlagen für die Bekämpfung von Waldschadenorganismen muss die Priorität bei der neu zu schaffenden Mitfinanzierung durch den Bund für Massnahmen ausserhalb des Schutzwalds liegen. Die Regelungsdichte hinsichtlich des konkreten Vorgehens bei der Bekämpfung soll sich auf das Notwendige und Machbare beschränken. Trotz der künftigen Mitfinanzierung durch den Bund ist für die Kantone mit zusätzlichen Kosten für die Bekämpfung von Waldschadenorganismen zu rechnen.

3. Konkrete Anträge und Kommentare im Einzelnen

Grundsätzlich ist die Ergänzung des Waldgesetzes in dieser Phase auf den Bereich Bekämpfung von Waldschadenorganismen zu beschränken (Art. 26, 27, 27a und 37a).

Trotzdem nehmen wir zu allen angesprochenen Punkten wie folgt Stellung:

Art. 10 Abs. 3 (Ergänzung)

³ ... Die zuständige Bundesbehörde entscheidet aufgrund eines Vorschlags der zuständigen kantonalen Behörde.

Die Ergänzung schafft gegenüber der aktuellen Formulierung neue Probleme und Unsicherheiten in der Aufgabenteilung und Kompetenzabgrenzung Bund/Kantone.

Antrag

Streichen.

Art. 16 Abs. 2 (Anpassung)

² ... Aus wichtigen Gründen können die **Vollzugsbehörden** solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Art. 17 Abs. 3 (Ergänzung)

³ ... Aus wichtigen Gründen können die **Vollzugsbehörden** die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Es handelt sich hierbei um die Schliessung einer Rechtslücke, welche mit dem Erlass des Koordinationsgesetzes seinerzeit nicht erfasst wurde. In der Praxis wurde diese Regelung bereits gelebt.

Antrag

Grundsätzliche Zustimmung. Der Begriff "Vollzugsbehörde" ist durch den Begriff "Bewilligungsbehörde" zu ersetzen.

Art. 19 erster Satz (Änderung)

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den **Runsenverbau**. ...

Die Ausweitung der Anrissgebiete um die Transit- und Ablagerungsgebiete bei Naturgefahren ist sinnvoll und entspricht der aktuellen Praxis. Eine Einengung des früheren Begriffs "forstlicher Bachverbau" auf den "Runsenverbau" ist nicht sinnvoll.

Antrag

Grundsätzliche Zustimmung. Der Begriff "Runsenverbau" ist mit "Bach- und Runsenverbau" zu ersetzen.

Art. 21a (neu; Ergänzung)

¹ Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Personen, die gegen Entgelt Holzernarbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass sie über eine Ausbildung verfügen, die vom Bund anerkannt ist.

² Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an diese Ausbildung.

Der Arbeitssicherheit kommt grosse Bedeutung zu. Die vorgeschlagene Regelung könnte einen Beitrag zur Erhöhung der Arbeitssicherheit leisten und wäre für Forstbetriebe durchaus praktisch. Es stellt sich allerdings die Vollzugsfrage vor allem im Privatwald. Eine Strafnorm ist nicht vorgesehen. Was wären die Konsequenzen für die Waldeigentümer?

Antrag

Streichen. Die offenen Vollzugsfragen sind vorgängig zu klären.

Art. 26 (Ergänzung)

In diesem Artikel wird eine sehr detaillierte und weitreichende Ergänzung vorgeschlagen.

Unter dem Titel "dringende Änderungen zur Umsetzung der Waldpolitik 2020" ist die Ergänzung von Art. 26 zu detailliert ausgefallen. Wesentlich ist eine Ergänzung von Art. 37a (neu) als Grundlage zur Finanzierung ausserhalb des Schutzwalds. In Art. 26 selber ist die Ausweitung von Vorschriften über "forstliche Massnahmen" auf "Massnahmen" sinnvoll. Detaillierte Regelungen sind in der Waldverordnung vorzusehen.

Antrag

Änderung von Art. 26 wie folgt:

Art. 26 (Änderung)

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die den Wald erheblich gefährden.

² Der Bund ist zuständig für Massnahmen an der Landesgrenze und die Koordination von kantonsübergreifenden Massnahmen der Kantone im Landesinnern.

(eventuell ³ Er sorgt dafür, dass das zur Ausfuhr bestimmte Pflanzenmaterial die internationalen Anforderungen erfüllt.)

Art. 27 Abs. 1 (Ersatz; Änderung)

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 26 ergreifen die Kantone die Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Sie überwachen ihr Gebiet auf Schadorganismen.

Art. 27 Abs. 3 (neu; Ergänzung)

³ Sie unterhalten einen kantonalen Pflanzenschutzdienst, der im Bereich sowohl des Waldes als auch der Landwirtschaft (Art. 150 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998) für die Massnahmen gegen Schadorganismen zuständig ist.

Auf der Basis der Bemerkungen zu Art. 26 ist in Absatz 1 nur die Einschränkung auf "forstliche" Massnahmen wegzulassen und "erheblich" bei der Gefährdung zu ergänzen.

Absatz 3 macht als Auftrag zur Koordination innerhalb eines Kantons grundsätzlich Sinn. Die Einschränkung auf Wald und Landwirtschaft ist aber nicht sinnvoll, da die Quelle von Schadorganismen auch im Siedlungsgebiet liegen kann. Auch der Begriff Pflanzenschutzdienst greift künftig zu kurz.

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf führen. Das Beispiel des Asiatischen Laubholzbocks zeigt dies zurzeit deutlich auf.

Antrag

Änderung von Art. 27 wie folgt:

Art. 27 (Änderung)

¹ Die Kantone ergreifen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes erheblich gefährden können.

...

³ Sie unterhalten einen kantonalen Schutzdienst, der sowohl im Bereich des Waldes wie auch ausserhalb des Waldes für die Massnahmen gegen Schadorganismen zuständig ist.

Art. 27a (neu; Ergänzung)

In diesem Artikel wird eine sehr detaillierte und weitreichende Ergänzung vorgeschlagen.

Siehe Bemerkungen zu Art. 26.

Absatz 1 ist selbstredend und somit überflüssig.

Absatz 2 ist zu detailliert ausformuliert.

Absätze 3–5 gehen aus Sicht Walderhaltung zu weit. Sie entsprechen nicht den Erläuterungen (Seite 21), wonach eine "integrale Beseitigung einer grossflächigen Bestockung nur zulässig wäre, wenn damit eine voraussichtliche starke Bedrohung des Waldes durch besonders gefährliche Schadorganismen erheblich gelindert werden kann". Im Gesetzestext ist von dieser dreifachen Sicherung, bevor Vollstreckungsmassnahmen vorgenommen werden, nichts enthalten.

Antrag

Streichen von Art. 27a.

Art. 28a (neu; Ergänzung)

¹ Der Bund und die Kantone ergreifen Massnahmen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen dauernd und uneingeschränkt erfüllen zu können.

Massnahmen im Hinblick auf den Klimawandel sind vor allem im Bereich der Jungwaldpflege bereits unter der heutigen Waldgesetzgebung möglich. Eine Neuausrichtung ist zurzeit nicht prioritär und kann in einer zweiten Phase geprüft werden.

Antrag

Streichen in dieser WaG-Änderung.

Art. 29 (Anpassung)

¹ Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe.

Diese Änderung kann zwar als formelle Änderung bezeichnet werden, ist aber nicht vordringlich. In einer nächsten Phase ist Art. 29 gesamthaft im Hinblick auf die Wählbarkeitsklausel (Abs. 3) zu überprüfen.

Antrag

Streichen in dieser WaG-Änderung.

Art. 34a (neu; Ergänzung)

Der Bund fördert den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz, insbesondere mittels Strategien, Konzepten und der Unterstützung von innovativen Projekten.

Dieser Ergänzungsartikel entspricht zwar einem prioritären Ziel der Waldpolitik 2020, ist aber nicht besonders dringend.

Antrag

Zustimmung. Anpassung kann in einer späteren Revision des Waldgesetzes vorgenommen werden.

Art. 37 Abs. 1^{bis} (neu; Ergänzung)

^{1bis} Ausnahmsweise kann er an Projekte, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

Diese Bestimmung kann im Einzelfall sinnvoll sein, darf aber nicht zu einer Aushöhlung der NFA-Verträge führen.

Antrag

Zustimmung.

Art. 37a (neu; Ergänzung)

Neuer Artikel als Grundlage für die Finanzierung von Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb Schutzwald.

Dieser neue Artikel ist grundsätzlich notwendig, um den Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb Schutzwalds das notwendige Gewicht zu geben und sollte möglichst schnell in Kraft treten können. Hinsichtlich Bundesbeiträge für Massnahmen im Umgang mit Quarantäneorganismen sollte die Regelung aus der Pflanzenschutzverordnung (Art. 47–49) sinngemäss übernommen werden. Es ist allerdings fraglich, ob die vorgesehenen zusätzlichen Mittel des Bundes ausreichen werden.

Antrag

Zustimmung.

Art. 37b (neu) und 48a (neu; Ergänzung)

Zwei neue Artikel betreffend Abfindung für Kosten (37b) und Kostentragung durch Verursacher (48a).

Die Konsequenzen dieser beiden Artikel sind in dieser Form für alle Beteiligten unklar. Die Abfindungsfrage ist nochmals breit abgestimmt zusammen mit den Vollzugsbehörden (Kantone) zu diskutieren.

Antrag

Streichen.

Art. 38, 38a, und 39 Abs. 3 (Anpassung)

Hier geht es um Änderungen für die Beiträge betreffend biologische Vielfalt, Waldwirtschaft und Ausbildung.

Art. 38b (Ergänzung)

Eine Ergänzung betreffend Beiträge für Massnahmen für die Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel.

Die Anpassungen und die Ergänzungen sind für die Waldpolitik 2020 nicht notwendig. Bereits nach geltendem Recht sind entsprechende Massnahmen Teil des Grundauftrags zu einer nachhaltigen Walderhaltung und Waldbewirtschaftung.

Antrag

Streichen.

Art. 46 (Anpassung); Art. 47 (Ergänzung)

Es handelt sich ausschliesslich um formelle Anpassungen.

Antrag

Zustimmung.

Art. 49 Abs. 1bis (neu) und 3 zweiter Satz (neu); Ergänzung

^{1bis} Der Bund koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden.

³ ... Er kann den Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf das Departement oder seine Dienststellen sowie auf nachgeordnete Bundesämter übertragen.

Absatz 1^{bis} ist überflüssig. Aus Art. 49 Abs. 1 geht klar die Oberaufsicht des Bundes hervor, womit auch der Koordinationsauftrag abgeleitet werden kann.

Antrag

Absatz 1^{bis} streichen.

Mit Absatz 3 wird die Grundlage geschaffen, Vorschriften, welche durchaus beträchtliche finanzielle Konsequenzen haben können (insbesondere im Hinblick auf Art. 26), auf untergeordnete Stufe zu delegieren. "Vollzugshilfen" werden damit auf Verordnungsstufe gehoben.

Antrag

Absatz 3 streichen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– Departement Bau, Verkehr und Umwelt